

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/3/30 92/08/0216

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1993

#### Index

62 Arbeitsmarktverwaltung 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

#### Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §8 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs1;

### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/08/0267 93/08/0005

### Rechtssatz

Soweit einem Arbeitslosen durch langdauernde Arbeitslosigkeit die PSYCHISCHE FÄHIGKEIT abhanden gekommen ist, sich auf die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes einzustellen bzw in einen Betrieb einzugliedern, sind allenfalls Zweifel an der Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs 1 AlVG angebracht. Ist der Arbeitslose hingegen psychisch (und physisch) in der Lage, sich auf die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes (wenn auch möglicherweise nur hinsichtlich sehr einfacher Arbeiten) einzustellen, und sich dementsprechend in einen Betrieb einzugliedern, unterläßt er aber die im Vermittlungsfall erforderliche und gesetzlich gebotene Mitwirkung, so fehlt es ihm an der Arbeitswilligkeit iSd § 9 Abs 1 AlVG (mit den in § 10 Abs 1 AlVG vorgesehenen Konsequenzen).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080216.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at